Betriebsordnung der Hochschule Fulda für das Gebäude 52 (Halle 8) vom 26. Oktober 2017

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat am 26. Oktober 2017 die folgende Betriebsordnung für das Gebäude 52 (Halle 8) erlassen:

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Mehrzweckhalle - Halle 8 ist eine Einrichtung der Hochschule Fulda: Sie dient vorrangig der Durchführung von Lehrveranstaltungen und des Weiteren für die Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen (Theateraufführungen, Konzerte, Bazare, Vorträge und ähnlicher Veranstaltungen) sowie Stehveranstaltungen.

(2) Das Gebäude ist eine Versammlungsstätte i.S. der Muster-Versammlungsstätten-verordnung (MVStättV) und der Hessischen Richtlinie über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Gebäude einschließlich der Nebenräume sowie der Außenanlagen und der Parkplätze (Anlage 1).

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle 8 und in den dazugehörigen Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen Veranstalter (Mieter oder Nutzer), Mitwirkende und Besucher*innen die Bestimmungen der Betriebsordnung sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen, Auflagen und Bedingungen an.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung der Hochschule Fulda sowie die Bedingungen für die Vergabe von Räumen gelten unverändert, sofern in der Genehmigung des Nutzungsantrages nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Verwaltung, Betreiberpflicht

(1) Die Hochschule Fulda ist als Betreiber der Halle 8 für die Sicherheit und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebs der Versammlungsstätte muss der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person als Veranstaltungsleitung ständig anwesend sein.

(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitsdienst und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Die Verantwortung nach den Absätzen 1-3 kann durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen werden, wenn dieser oder die beauftragte Veranstaltungsleitung mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtung vertraut ist. Die Gesamtverantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

(5) Die Abteilung Gebäudemanagement ist zuständig für die Verwaltung der Halle 8; ihr obliegt die Betreiberpflicht und der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlagen, insbesondere der:

- Sicherheitsbeleuchtung
- Beleuchtungsanlage
- Lüftungsanlage
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage
- Medientechnik
- Brandmeldeanlage
- Geräte und Einrichtungen für die Brandbekämpfung
- Brandschutztüren
- Sicherheitsstromversorgung.

(6) Die Belegung der Halle 8 für die Durchführung von Lehrveranstaltungen der Hochschule ist vorrangig und erfolgt durch die Abteilung Gebäudemanagement im Rahmen der Planung der Lehrveranstaltungsräume.

(7) Mit der Genehmigung eines Antrages auf Nutzung der Halle 8 können besondere Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(8) Für die Benutzung der Halle 8 wird ein Mietzins und Nebenkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Bedingungen für die Vergabe von Räumen an der Hochschule Fulda erhoben.

§ 4 Besucherzahl

(1) Die Halle 8 kann (ohne Bestuhlung) maximal 1.000 Personen aufnehmen.

(2) Das Foyer ist als Bestandteil des Flucht- und Rettungsweges gänzlich von Brandlasten freizuhalten; eine gleichzeitige Nutzung mit dem Mehrzweckraum als Versammlungsraum ist nicht möglich.

(3) Je nach Art der Veranstaltung wird die Besucher*innenzahl auf Grundlage eines Einrichtungsplans / Bestuhlungsplans errechnet und festgelegt.

§ 5 Antrag auf Nutzung für Einzelveranstaltungen und sonstige Nutzungen

(1) Auf Antrag können die Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Beschäftigte der Hochschule Fulda sowie kooperierende Einrichtungen die Halle 8 nutzen. Private Nutzungen sind ausgeschlossen.

(2) Einzelveranstaltungen und sonstige Nutzungen sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 2) zu beantragen. Der Antrag soll spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden.

(3) Bazare und ähnliche Veranstaltungen, Theateraufführungen/Konzerte sind grundsätzlich nur zulässig, wenn der Aufbau am Veranstaltungstag erfolgt. Die Lagerung von Brandlasten, über Nacht, bzw. über mehrere Tage ist ausgeschlossen. Das Bestandsmobiliar sowie Brandlasten im Bühnenlager fallen nicht unter diese Auflage.

(4) Die Halle 8 darf vom Veranstalter nur zu dem im Antrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden, eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(5) Das Vertragsverhältnis gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist bzw. wenn der Mietvertrag gegenseitig unterschrieben ist. Bestandteil des Vertrages ist diese Betriebsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Auflagen und Bedingungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag oder genehmigten Raumantrag ist unverbindlich. Bei Terminüberschneidungen hat die Hochschule Fulda das Entscheidungsrecht über die Vergabe, wobei Lehrveranstaltungen und interne Veranstaltungen in der Regel vorrangig berücksichtigt werden.

(6) Die Hochschule Fulda behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. unvorhersehbare, aber unaufschiebbare Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene dringende Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Hochschule Fulda in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Teil 2
Nutzungsregelungen

§ 6 Betriebsvorschriften

(1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle 8 sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Das Bestandsmobiliar darf nicht im Freien und bei Hochschulpartys aufgestellt und verwendet werden. Ausnahmen sind auf vorherigen Antrag beim Gebäudemanagement möglich.

(3) Die baulichen Anlagen für Heizung, Lüftung, Ton, Beleuchtung, Lüftung etc. dürfen nur durch die Mitarbeiter*innen der Abt. Gebäudemanagement oder durch eine von ihr eingewiesene Person bedient werden.

(4) Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten der Halle 8 und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis. Die Hochschule Fulda ist zur Ablehnung der Werbemaßnahmen berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Hochschule Fulda passt

oder den Interessen der Hochschule Fulda widerspricht. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter oder Nutzer als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher*in und Veranstalter besteht, und nicht zwischen Besucher*in oder Dritten und der Hochschule Fulda.

(5) Aufbauten, Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung der Hochschule Fulda gestattet.
Ausstattungen und Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten angebracht werden. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie z.B. Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

(6) Für sämtliche Räumlichkeiten gilt absolutes Rauchverbot.

(7) In der Halle 8 ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 der H-VStättR bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen oder Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und vertraglich geregelt ist. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik und der H-VStättR vorzunehmen.

(8) Die Halle 8 wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich beim Gebäudemanagement Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(9) Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Veranstaltungsleitung muss während des Betriebs der Versammlungsstätte ständig anwesend sein und übernimmt die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben.

(10) Die Besucher*innenzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich und brandschutzrechtlich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss (z. B. anhand der Eintrittskarten oder anderen geeigneten Mitteln) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter bzw. die Veranstaltungsleitung trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

(11) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen darf nur unter der Einhaltung des genehmigten Bestuhlungsplanes erfolgen. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig.

(12) Während der Veranstaltungen bzw. Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand (Halle 8, Zubehör, Einrichtungen, technische Anlagen etc.) sind dem Gebäudemanagement unverzüglich zu melden und im Abnahmeprotokoll schriftlich zu vermerken. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden und zu vermerken. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.

(13) In der Halle 8 ist eine Brandmeldeanlage eingebaut. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass es zu keinem unbeabsichtigten Auslösen der Brandmeldeanlage kommt. Handelt der Veranstalter fahrlässig, ist er zum Ersatz eventuell daraus entstehender Kosten (z.B. Einsatzkosten der Rettungsdienste) verpflichtet.

(14) Erfordert es die Art der Veranstaltung, kann die Hochschule Fulda ein Sicherheitskonzept aufstellen lassen und einen Ordnungsdienst verlangen. Der mit der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes beauftragte Ordnungsdienst muss unter der Leitung einer vom Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleitung stehen. Die Ordnungsdienstleitung und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucher*innenzahl und der Anordnung der Besucher*innenplätze, die Beachtung der Verbote sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

(15) Der Veranstalter hat nach Bedarf oder Auflage einen Sanitätsdienst sowie bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Brandsicherheitswache auf eigene Kosten einzurichten.

(16) Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Er ist zur Einstellung des Betriebs und der Nutzung verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(17) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Sämtliche Rettungswegekennzeichen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

(18) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch auf dem Campus einschließlich Parkplatz, zu sorgen. Auch ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden. Der

Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

(19) Der Abteilung Gebäudemanagement ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Die Abteilung Gebäudemanagement ist befugt, das Hausrecht an sich zu ziehen und Anweisungen zu erteilen, denen der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

(20) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen. Das Aufstellen und die Inbetriebnahme dürfen nur durch Fachfirmen mit fachkundigem Personal erfolgen.

(21) Nach Beendigung der Veranstaltung sind geöffnete Fenster zu schließen, Lichter und Beamer auszuschalten, genutzte Räume zu kontrollieren (auch Flure, Toiletten, etc.) und die Gebäudeeingangstüren außerhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäß zu verriegeln. Die Schlüssel hierzu müssen eigenständig und rechtzeitig zu den Öffnungszeiten der Abteilung Gebäudemanagement abgeholt werden.

(22) Die Übergabe und Abnahme der Räume wird protokolliert (Anlage 3).

(23) Die Reinigung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Abteilung Gebäude-management und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung ab 8.00 Uhr wieder genutzt werden können. Die Reinigung kann nach Absprache mit der Abt. Gebäudemanagement von einem externen Reinigungsunternehmen unter Beachtung der Reinigungsanleitungen vorgenommen werden. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Hochschule Fulda berechtigt, die Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters nachreinigen zu lassen.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

(2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen).

§ 8 Haftung

(1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Campus geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz der Hochschule Fulda abgestellten Kraftfahrzeuge.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsicht führende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, ihren Beschäftigten oder Beauftragten, der Hochschule Fulda, dem Land Hessen oder deren Bediensteten durch die Veranstaltung entstehen und stellt das Land Hessen, die Hochschule Fulda und deren Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten der Hochschule Fulda zurückzuführen sind.

(4) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Hochschule Fulda nicht in Rechnung gestellt werden. Die Hochschule Fulda übernimmt keine Haftung aus der Überlassung der Räume mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Haus- Eigentümerin. Soweit die Hochschule Fulda von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der die Hochschule Fulda aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Eigentümerin trifft. Die der Hochschule Fulda durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter zu vertreten sind, entstehender Kosten hat der Veranstalter der Hochschule Fulda zurückzuerstatten.
Der Veranstalter kann verpflichtet werden, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.

(5) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Hochschule Fulda keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Er hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Abteilung Gebäudemanagement möglich.

§ 9 Verlust von Gegenständen

(1) Die Hochschule Fulda haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind im Fundbüro (Infothek im Gebäude 10, SSC) der Hochschule Fulda abzugeben.

§ 10 Bewirtschaftung

Der Veranstalter muss die Bewirtschaftung selbst organisieren.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.

(2) Bei Verstoß gegen diese Betriebsordnung und/oder Genehmigungsauflagen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Hochschule Fulda zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Hochschule Fulda berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann deswegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Hochschule Fulda geltend machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.